

02.04.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

EntschlieBung des Bundesrates zur Verfassungsreform

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 1. April 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Schleswig-Holstein hat in ihrer Sitzung am 31. März 1993 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates
zur Verfassungsreform

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 16. April 1993 zu setzen und bereits in dieser Sitzung einen Beschluß in der Sache herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Entschlieung des Bundesrates zur Verfassungsreform

1. Die Gemeinsame Verfassungskommission wurde mit den Einsetzungsbeschlssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom 28./29. November 1991 ins Leben gerufen. Entsprechend dem Auftrag aus Artikel 5 des Einigungsvertrages sollte bis zum 31. Mrz 1993 ein Bericht vorgelegt werden, der Grundlage fr Initiativen zur nderung und Ergnzung des Grundgesetzes ist.

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, da die Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission, insbesondere die bisher gefasten Beschlsse, weit hinter den Erwartungen zurckbleiben, die an sie gestellt wurden.

2. Nach Auffassung des Bundesrates ist die Verfassungsdiskussion eine der groen Herausforderungen fr die aktuelle Politik. Die wichtigste Funktion einer groen Verfassungsdiskussion und der angestrebten Verfassungsreform liegt darin, das Grundgesetz als Faktor der Integration und Identittsstiftung in Staat und Gesellschaft zu strken. Dies ist auch erforderlich, um nach der ueren Einheit ebenfalls die innere Einheit Deutschlands zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als eine historisch einmalige Chance, neben den in Artikel 5 Einigungsvertrag unmittelbar genannten Grundgesetznderungen sowie neben den nderungen, die mit der Verwirklichung der Europischen Union erforderlich geworden sind, eine inhaltlich wirklich umfassende Verfassungsdiskussion zu

führen. Zahlreiche Eingaben von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, von Vereinen, Verbänden und von Organisationen zu den vielfältigsten Themenkomplexen signalisieren die hohen Erwartungen, die die Bevölkerung - insbesondere in den neuen Ländern - an eine Verfassungsreform stellt.

Es gilt im übrigen, die verfassungspolitischen Impulse aufzunehmen, die in den Verfassungen der neuen Länder inzwischen enthalten sind.

3. Der Bundesrat bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß bislang 19 Sitzungen und 6 Sachverständigenanhörungen der Gemeinsamen Verfassungskommission lediglich zu Beschlüssen in den Bereichen "Grundgesetz und Europa" sowie "Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren" geführt haben. Die Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ratifizierung des Maastrichter Vertrages und die Absicherung der Länderinteressen in Angelegenheiten der Europäischen Union sind sicherlich positiv zu bewerten. Ebenso können die Ergebnisse der Verhandlungen im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren akzeptiert werden, obwohl die vorgeschlagenen Veränderungen im Bereich der Kompetenzkataloge insgesamt hinter den Erwartungen des Bundesrates zurückbleiben.

Die bisherigen Teilerfolge der Gemeinsamen Verfassungskommission können aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß insbesondere die von öffentlichem Interesse begleiteten Vorschläge zu Staatszielbestimmungen sowie zur Einführung direktdemokratischer Elemente in das Grundgesetz aufgrund der starren und zu Kompromissen unfähigen Haltung eines Teiles der Gemeinsamen Verfassungskommission trotz intensiver Verhandlungen erfolglos geblieben sind.

Der Bundesrat hätte erwartet, daß wenigstens die jahrelangen Bemühungen zur Aufnahme des Umweltschutzgedankens in das Grundgesetz erfolgreich gewesen wären, zumal die Kommission Verfassungsreform des Bundesrates hier eine gute und solide Vorarbeit geleistet hat.

Die Art und Weise, wie bei diesem Vorschlag durch die Verweigerungshaltung eines Teiles der Gemeinsamen Verfassungskommission die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit verhindert worden ist, schadet nach Auffassung des Bundesrates dem Selbstverständnis der Gemeinsamen Verfassungskommission, der Glaubwürdigkeit der Politik und damit letztlich auch der Demokratie.

4. Die bisherigen Erfahrungen lassen befürchten, daß den demnächst zur Abstimmung stehenden restlichen Themenkomplexen möglicherweise ein ähnliches Schicksal bevorsteht.

Der Bundesrat ersucht deshalb die Gemeinsame Verfassungskommission nachdrücklich, darum bemüht zu sein, bei den in Betracht kommenden Themen zu einem tragfähigen Konsens für Änderungen des Grundgesetzes zu gelangen. Dies gilt beispielsweise für die sehr wichtigen Bereiche der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Einführung eines umfassenden Kommunalwahlrechts für alle ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für die Festschreibung des Minderheitenschutzes im Grundgesetz.

5. Der Bundesrat behält sich vor, nach Beendigung der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission im Laufe des anschließenden Gesetzgebungsverfahrens die aus seiner

Sicht wichtigen Änderungsvorschläge aufzugreifen, die nicht die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit in der Kommission erhalten haben.

6. Der Bundesrat bekräftigt abschließend seine Bitte an die Gemeinsame Verfassungskommission, die anstehenden restlichen Beratungen dafür zu nutzen, an einer Weiterentwicklung unseres Grundgesetzes zu einer den veränderten Herausforderungen gerecht werdenden Verfassung mitzuarbeiten.